



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: SIPURO BAD HYGIENE/ HYGIENE SALLE DE BAINS

Produktcode: 3F0071S

Produktart und Verwendung: Reiniger für Oberflächen

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

siehe Etikett: Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Verwendet verschieden von denen angegeben ist auf der Verpackung oder in diesem Dokument empfohlen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Gesellschaft:

BOLTON MANITOBA SPA

Via G.B. Pirelli, 19 - 20124 Milano - Italia

Tel. +39 0362 378 311 - Fax +39 0362 378 228

Vertrieb:

BOLTON SWISS

via Lisano, 3 - CH-6900 Lugano-Massagno

SWITZERLAND

Tel.: +41 91 9602070

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

safetyinfo@boltonmanitoba.it

1.4. Notrufnummer

+41 919 602 070

Gesundheit: 145 (CH e Liechtenstein)

Zurich Toxicologische Information Centrum: 044 251 66 66 / 044 251 5151

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

⚠ Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:





Achtung
 Gefahrenhinweise:
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 Sicherheitshinweise:
 P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
 P264 Nach Gebrauch ... Gründlich waschen.
 P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 Spezielle Vorschriften:
 Keine

2.3. Sonstige Gefahren
 Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %:
 Weitere Risiken:
 Keine weiteren Risiken

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
 Inhaltsstoffe - 648/2004/EC (www.boltondet.com):
 < 5 % nichtionische Tenside
 Enthält ebenfalls: Duftstoffe

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
 nicht anwendbar
 3.2. Gemische
 Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
$\geq 1\%$ - < 3%	CITRIC ACID, MONOHYDRATE	CAS: 5949-29-1 EC: 201-069-1 REACH No.: 01- 2119457026 -42-XXXX	◊ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
$\geq 1\%$ - < 3%	ALCOHOL, ETHOXYLATED	CAS: 127036-24-2 EC: 603-182-5	◊ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302 ◊ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318
$\geq 0,5\%$ - < 1%	Ameisensäure ... %	Index- Nummer: 607-001-00-0 CAS: 64-18-6 EC: 200-579-1 REACH No.: 01- 2119491174 -37-XXXX	◊ 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226 ◊ 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331 ◊ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302 ◊ 3.2/1 Skin Corr. 1 H314 ◊ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C $\geq 90\%$: Skin Corr. 1A H314



			10% <= C < 90%: Skin Corr. 1B H314 2% <= C < 10%: Skin Irrit. 2 H315 2% <= C < 10%: Eye Irrit. 2 H319
--	--	--	--

Für den vollständigen Wortlaut der R erwähnt, H und EUH in diesem Abschnitt, siehe unter Abschnitt 16. Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8.1 aufgeführt.

[1] Ausgenommen: ionische Mischung. Siehe Reg 1907/2006/EU, Anhang 5, Absätze 3 und 4 und "Guidance for Anhang V - Ausnahmen von der Pflicht zur Registrierung" (http://echa.europa.eu/documents/10162/13632/annex_v_en.pdf). Dieses Salz ist potentiell auf der Grundlage von Berechnungen und wird in der Liste der Stoffe, für die Zwecke der Einstufung und Kennzeichnung nur enthalten. Die Ausgangsstoffe sind ionische Mischung regsite oder ausgenommen.

[2] Ausgenommen: Inbegriffen in Anhang IV der Verordnung 1907/2006/EG.

[3] Ausgenommen: Inbegriffen in Anhang V der Verordnung 1907/2006/EG.

[4] Polymer gemäß Artikel befreit. 2,9 der Verordnung 1907/2006/EG.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden. Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.



- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mit reichlich Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter



Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6
EU - TWA(8h): 9 mg/m³, 5 ppm
ACGIH - TWA(8h): 5 ppm - STEL: 10 ppm - Anmerkungen: URT, eye, and skin irr
DNEL-Expositionsgrenzwerte
Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6
Arbeitnehmer Gewerbe: 9.5 03 - Verbraucher: 3 03 - Exposition: Mensch - Inhalation -
Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 9.5 03 - Verbraucher: 3 03 - Exposition: Mensch - Inhalation -
Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
PNEC-Expositionsgrenzwerte
Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6
Ziel: Süßwasser - Wert: 2 mg/l
Ziel: Meerwasser - Wert: 0.2 mg/l
Ziel: Süßwasser-Sedimente - Wert: 13.4 mg/kg
Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 1.34 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Geschlossene Schutzbrille
Brille

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

wasserdichte Handschuhe

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Massnahmen:

Keine



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften



Eigenschaft	Wert	Methode:	Bemerkungen:
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	transparent	--	--
Geruch:	Charakteristisch	--	--
Geruchsschwelle:	ND	--	Geruch deutlich wahrnehmbar unter normalen Einsatzbedingungen .
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht relevant	--	Eigenschaft nicht sachdienlich oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant	--	es brennt nicht
Flammpunkt:	Nicht relevant	--	brennt nicht
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar	--	nicht brennbar
Zerfalltemperatur:	Nicht relevant	--	Das Eigentum ist nicht relevant oder nicht relevant für die Sicherheit und Produktklassifizierung
pH:	2.2	--	das Produkt als solches (100%)
Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar	--	--
Wasserlöslichkeit:	Komplett	--	--
Löslichkeit in Öl:	Unauflösbar	--	--
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (log- Wert):	Nicht relevant	--	Mischung aus vielen verschiedenen Substanzen



Dampfdruck:	Nicht relevant	--	weniger Wasser: <2300 mPa
Dichte und/oder relative Dichte:	1.10 kg/l	--	@20°C
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	nicht anwendbar	--	--

9.2. Sonstige Angaben
Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Keine bekannten besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Substanzen in normalen Einsatzbedingungen.
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Das Produkt ist stabil unter normalen Lagerbedingungen (zwischen -10 ° C und + 50 ° C)
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine bekannten besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Substanzen in normalen Einsatzbedingungen .
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Keine besonderen. Folgen Sie den Anweisungen der Abschnitte 7 und 8.
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Es gibt keine bekannte spezifische Probleme der Inkompatibilität
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine Zersetzung tritt für die vorgesehenen Verwendungszwecke und unter den vorgesehenen Bedingungen, wenn verwendet.
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Toxikologische Informationen zum Produkt:
nicht anwendbar
Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
CITRIC ACID, MONOHYDRATE - CAS: 5949-29-1
 - a) akute Toxizität:
 - Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 5400 18206.13
 - Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte = 2000 18206.13



ALCOHOL, ETHOXYLATED - CAS: 127036-24-2

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 300 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Spezies: Kaninchen

Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

a) akute Toxizität:

Test: LC50 - Weg: Einatembare Dampf - Spezies: Ratte = 7.4 mg/l - Laufzeit: 4h

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 730 mg/kg

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

a) akute Toxizität;

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

c) schwere Augenschädigung/-reizung;

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

e) Keimzell-Mutagenität;

f) Karzinogenität;

g) Reproduktionstoxizität;

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

j) Aspirationsgefahr.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

ALCOHOL, ETHOXYLATED - CAS: 127036-24-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 1-10 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia > 1-10 mg/l - Dauer / h: 48

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische > 1-10 mg/l

c) Bakterientoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: 19126.Bacteria = 140 mg/l

d) Terrestrische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Algen = 10 mg/kg

Endpunkt: NOEC - Spezies: 19126.6 = 220 mg/kg

e) Pflanzentoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen > 1-10 mg/l - Dauer / h: 72

Ameisensäure ... % - CAS: 64-18-6

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 32.19 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 68 mg/l - Dauer / h: 96

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

nicht anwendbar



- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
nicht anwendbar
- 12.4. Mobilität im Boden
nicht anwendbar
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.
- 12.7. Andere schädliche Wirkungen
Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
nicht anwendbar
- 14.3. Transportgefahrenklassen
nicht anwendbar
- 14.4. Verpackungsgruppe
nicht anwendbar
- 14.5. Umweltgefahren
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
nicht anwendbar
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder
 - RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
 - RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
 - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 - Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/878
 - Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
 - Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)



Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Sätze aus Punkt 3:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H331 Giftig bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Flam. Liq. 3	2.6/3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4



Skin Corr. 1	3.2/1	Verätzung der Haut, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	3.2/1A	Verätzung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	3.2/1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ACGIH – Grenzwerte – Ausgabe 2004

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Es ist die Verantwortung des Verbrauchers die betreffenden Gesetze, Regeln und Richtlinien zu beachten. Die Gesellschaft lehnt jede Haftung von Schäden an Personen oder Gegenständen ab, welche durch eine unsachgemäße Anwendung der Informationen auf der Sicherheitskarte verursacht wurden.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)



ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
N.A.:	nicht anwendbar
N.D.:	nicht verfügbar
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse